



Qualitätskriterien nach §79a SGB VIII für das Handlungsfeld Schulsozialarbeit

Die Basis für die Qualitätskriterien ist der Rahmenvertrag zur Schulsozialarbeit der Stadt Düsseldorf für alle Schulformen.

Thema	Qualitätskriterium nach § 79a	Beschreibung	Ziel	Operationalisierung, Dokumentation, Belege	Verantwortlichkeit
1. Ausstattung Arbeitsplatz	Zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen Schulsozialarbeiter*innen über einen gut erreichbaren Büroarbeitsplatz, ausgestattet mit PC, Telefon- und Internetanschluss sowie weiteren erforderlichen Arbeitsmitteln. Der Raum ist für persönliche Gespräche geeignet, Zugang zu einem Gruppenraum ist in Absprache mit der Schule gewährleistet. Richtlinien für Daten- und Arbeitsschutz sind berücksichtigt.	- Büro: arbeitssicher und niederschwellig erreichbar - Datenschutzkonformität (Einzelgespräche, abschließbare Schränke) - Arbeitsfähigkeit (Telefon, PC, Internet, internetfähiges Smartphone als Diensthandy, Beratungsumgebung, Schreibtisch und Stuhl) - Zugang zu einem Raum für Gruppenangebote - Arbeitsmaterialien	Die Voraussetzung für eine professionelle und qualitativ hochwertige Schulsozialarbeit ist an allen Einsatzorten gegeben.	- Rahmenvertrag Schulsozialarbeit	- Jugendhilfeträger - Schulleitung - Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Amtes für Soziales und Jugend - Schulsozialarbeiter*in
2. Handbuch	Es gibt ein Handbuch für (neue) Schulsozialarbeiter*innen mit einem allgemeinen und einem schulstandortbezogenen Teil. Das Handbuch verweist auf die vorliegenden Qualitätskriterien nach §79a SGB VIII für das Handlungsfeld Schulsozialarbeit, den Rahmenvertrag und die Zielvereinbarungen.	Das Handbuch beinhaltet: - Liste aller Schulsozialarbeiter*innen - Info über die Fachstelle "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz" und andere Beratungsstellen - Dokumentation der Vernetzung im standortspezifischen Teil Es wird eine Arbeitsgruppe installiert, die das Handbuch erstellt. Das Handbuch wird von dem/der jeweiligen Schulsozialarbeiter*in für die entsprechende Schule spezialisiert.	(Neue) Schulsozialarbeiter*innen kennen die Ansprechpartner*innen an der Schule, im Sozialraum und sind über grundsätzliche Arbeitsabläufe informiert. Strukturen bleiben auch bei Personalwechsel erhalten.	- Handbuch - Für die Aktualisierung des standortspezifischen Teils sind Schulsozialarbeiter*in und Schulleitung verantwortlich, für den allgemeinen Teil das Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Jugendamtes.	- Schulsozialarbeiter*in - Schulleitung - Arbeitsgruppe Handbuch - Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Amtes für Soziales und Jugend - Jugendhilfeplanung
3. Teilnahme an schulischen Konferenzen und Dienstbesprechungen	Schulsozialarbeiter*innen nehmen regelmäßig an schulischen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.	- Schulsozialarbeiter*innen stellen einmal jährlich die Inhalte und statistischen Daten aus dem Berichtswesen in der Lehrerkonferenz vor. ☐ Schulsozialarbeit ist ein fester Punkt in der Tagesordnung. ☐ Schulsozialarbeiter*innen berichten regelmäßig, bringen eigene Themen ein, haben Zugang zu zentralen Informationen und sind über Abläufe in der Schule informiert.	Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil in Lehrer*innenkonferenzen.	Einladungsschreiben und Protokolle der Lehrer*innenkonferenzen und Dienstbesprechungen.	- Schulleitung - Schulsozialarbeiter*in
4. Vernetzung in Schule/Beteiligung an Gremien	Schulsozialarbeiter*innen werden als beratende Mitglieder zur Schulkonferenz eingeladen und an schulinternen Arbeitsgruppen sowie an Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen beteiligt. Es besteht eine Zusammenarbeit mit allen an der Schule handelnden Personen. Außerdem können Schulsozialarbeiter*innen an anderen Gremien teilnehmen wie z.B. Dienstbesprechungen (Offene Ganztagschule), Schulpflegschaft, Steuerungsgruppe oder an Klassenkonferenzen/Teilkonferenzen zu Ordnungsmaßnahmen.	- Themen der Schulsozialarbeit sind fester Tagesordnungspunkt bei Konferenzen. - Integration in oder Mitgestaltung von (relevanten) Gremien, Arbeitsgruppen und Arbeitstreffen. - Gemeinsame Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen, wie auch das Einbringen eigener Angebote/Darstellung von Schulsozialarbeit.	Die in schulische Vernetzungsstrukturen integrierte Schulsozialarbeit ist fester Bestandteil des Schulprogramms.	- Als Ziel in der jährlichen Zielvereinbarung. - Einladungsschreiben und Protokolle der jeweiligen Gremien.	- Schulleitung - Schulkollegium - Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in
5. Vernetzung außerhalb von Schule	Schulsozialarbeiter*innen nehmen an Arbeitskreisen und Netzwerktreffen außerhalb der Schule (Bezirkssozialdienst, AG Schulsozialarbeitende, Jahrestagung Schulsozialarbeit) und an den Kommunikationstreffen der Koordination Schulsozialarbeit zwecks Vernetzung und Fachaustausch zweimal jährlich teil, um die Unterstützung von Schüler*innen qualifiziert begleiten zu können. Somit werden relevante Strukturen geschaffen, um die Vermittlung der Schüler*innen begleiten zu können.	Schulsozialarbeiter*innen sollen Angebote und Maßnahmen kennen, um ihre Vermittlungsaufgabe erfüllen zu können. Daher sind Vernetzungsarbeit und Kontaktpflege grundlegende Bestandteile der Schulsozialarbeit. Um Informationsstrukturen aufbauen zu können, kennen Schulsozialarbeiter*innen relevante Institutionen, Veranstaltungen und Aktionen im Stadtteil und nimmt ggf. daran teil.	Öffnung der Schule in den Stadtteil/in die Stadt und zu anderen Institutionen und Fachstellen	- Einladungen/Anwesenheitslisten - Auflistung im jährlichen Berichtswesen - Einladungsverteiler	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in - Schule - Koordination Schulsozialarbeit
6. Kooperation in der Schule	Die Qualifikationen und das Profil (Hilfespektrum, "Sonderaufgaben") des Schulsozialarbeiters/der Schulsozialarbeiterin sind allen an der Schule Tätigen bekannt. Die Schulleitung verweist regelmäßig auf die Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiter*innen.	Alle an der Schule Tätigen wissen, dass sie sich von den Schulsozialarbeiter*innen beraten lassen können. Diese nehmen an Fallbesprechungen teil und führen Angebote zum sozialen/emotionalen Lernen durch.	Die Expertise der Schulsozialarbeiter*innen ist allen an der Schule Tätigen bekannt und wird im Bedarfsfall genutzt.	- Abfrage bei den Schulsozialarbeiter*innen nach einem Jahr. - Übersicht über absolvierte Fortbildungen/Expertise des Schulsozialarbeitenden. - Berichtswesen	- Schulleitung - Schulsozialarbeiter*in



Thema	Qualitätskriterium nach § 79a	Beschreibung	Ziel	Operationalisierung, Dokumentation, Belege	Verantwortlichkeit
7a. Präsenz/Profil-darstellung	Die Schulsozialarbeit ist sowohl auf Schulhomepages und der gemeinsamen städtischen Webseite als auch vor Ort in Schaukästen und im Rahmen der Schulbeschilderung sichtbar.	- Information über Kontaktdaten, Erreichbarkeit und differenzierte Darstellung der Zusatzqualifikationen - Deutliche Ausschilderung des Weges zum Büro der Schulsozialarbeit - Zentraler Ort für den Schaukasten - Information über Präsenzzeiten und Abwesenheit	Gute Profildarstellung mit Ziel eines hohen Bekanntheitsgrades der Schulsozialarbeit und ihren Themen/Qualifikationen.	- Regelmäßig Überprüfung des Internetauftritts und des Schaukastens.	- Stadt Düsseldorf - Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in - Schulleitung
7b. Präsenz/Präsentations-materialien	Zur umfassenden Darstellung ihrer Arbeit stellt der Jugendhilfeträger den Schulsozialarbeiter*innen Präsentations- und Informationsmaterialien in ausreichendem Umfang zur Verfügung.	Der jeweilige Jugendhilfeträger stellt Präsentationsmaterialien wie Flyer, Visitenkarten, Plakate, Banner, Roll-Ups, Whiteboards in ausreichender Anzahl zur Verfügung.	Gute Präsenz bei Veranstaltungen.	Abfrage: über Erstellung und Erwerb der Materialien nach einem Jahr.	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in
7c. Präsenz bei Schülern*innen und Eltern	Schulsozialarbeiter*innen werden von Schüler*innen und Eltern als Vertrauenspersonen, Berater*innen und Vertreter*innen ihrer Interessen wahrgenommen.	Schulsozialarbeiter*innen gehen aktiv auf Schüler*innen und/oder Eltern zu, kommunizieren ihre Aufgaben und vermitteln ihre unterstützende Haltung.	Bekanntheit und gute Präsenz bei Schülern*innen und Eltern.	Abfrage bei Schüler*innen über die Bekanntheit der Schulsozialarbeiter*innen und gemachte Erfahrungen mit diesen	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in - Schulleitung
8. Fortbildung	Schulsozialarbeiter*innen nehmen regelmäßig an Fortbildungen/Fachtagen/Fachforen im Rahmen der Dienstvereinbarungen teil.	Informationen zu Fortbildungen/Fachtagen/Fachforen werden nach Prüfung und Beratung proaktiv vom Jugendhilfeträger an die Schulsozialarbeiter*innen geschickt.	Fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeiter*innen	- Abstimmung im Trägergespräch Schulsozialarbeit. - Auflistung im Berichtswesen unter dem Punkt "Besonders erwähnenswert" und in den Zielvereinbarungen.	- Jugendhilfeträger, - Schulsozialarbeiter*in
9. Fachberatung	Die Fachberatung des Jugendhilfeträgers bietet regelmäßig die Möglichkeit zu kollegialem, themenbezogenem Austausch mit anderen Schulsozialarbeiter*innen. Zugang zur Supervision und Intervention wird ermöglicht.	Der Jugendhilfeträger benennt eine Ansprechperson als Fachberatung für Schulsozialarbeiter*innen. Schulsozialarbeiter*innen von kleinen Jugendhilfeträgern können sich an die Koordinatoren wenden: Angebote der Schulpsychologie, Supervision oder andere Fortbildungen werden vermittelt.	Fachliche Begleitung, Austausch und Weiterbildung, externe Beratung (Fürsorge für Mitarbeitende).	- Kontaktinformationen der Ansprechpersonen (des Jugendhilfeträgers). - Ggfs. Protokolle/Dokumentation	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in - Koordination Schulsozialarbeit
10. Aufgaben	Die Aufgaben der Schulsozialarbeit entsprechend dem Rahmenvertrag sind der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Schulsozialarbeiter*innen bekannt. Bei der Umsetzung der Aufgaben sollte stets die Sicherung der Kinder- und Jugendrechte, ggfs. durch Präventionsmaßnahmen, eingehalten werden.	Um geeignete Angebote im Hinblick auf Prävention und Intervention zu planen, kooperiert die Schulsozialarbeit mit der Fachstelle "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz" oder anderen Fachstellen; sie kennt das Präventionskonzept am jeweiligen Schulstandort.	- Unterstützung der Schüler*innen neben der Wissensvermittlung. - Ganzheitliche Förderung im System Schule.	- Rahmenvertrag zur Schulsozialarbeit - Bescheinigung über Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Präventions- oder Interventionsbereich.	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in
11. Kinderschutz	Schulsozialarbeiter*innen sind aufmerksam im Umgang mit Schüler*innen, kennen Risiken und erkennen Hinweise auf (drohende) Kindeswohlgefährdung und handeln entsprechend der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII Absatz 4. Die Schulleitung stellt den Schulsozialarbeiter*innen die Vereinbarung zwischen Schule und Amt für Soziales und Jugend und die zugehörigen Formulare zur Verfügung. Schulsozialarbeiter*innen machen sich mit der Vereinbarung vertraut.	Schulsozialarbeiter*innen kennen Instrumente (trägerspezifische Prozesse und Dokumentation) zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen. Sie haben Kenntnis über erforderliche Verfahrensschritte im Verdachtsfall. Sie stimmen ihre Vorgehensweise mit der Schule und ggf. mit dem Jugendhilfeträger ab und suchen bei Bedarf Kontakt zur insofern erfahrenen Fachkraft und anderen Fachstellen (insbesondere bei unterschiedlicher Einschätzung von Schulsozialarbeit und Schulleitung).	- Schutz der Schüler*innen vor potentiellen Gefahrenlagen, frühzeitiges Erkennen und Abwenden von Gefährdungen. - Kenntnis der Verfahrensabläufe im Falle einer §8a-Meldung und geregeltes Verhalten bei allen Verantwortlichen.	- Bescheinigung über Teilnahme an einer Veranstaltung zum Thema Kinderschutz. - Dokumentation des Vorgehens entsprechend der Vereinbarung zum Verfahren bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer(r) Jugendlichen zwischen den Schulen und den Sozialen Diensten des Jugendamtes in Düsseldorf - Empfangsbestätigung mit Hinweis zur Kenntnisnahme der o. g. Vereinbarung - Trägerspezifische Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.	- Jugendhilfeträger - Schulsozialarbeiter*in - Schulleitung